

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 477. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. April 2020

Teil B mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Teil A

Im Rahmen der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V einen Anpassungsbedarf im EBM. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die HIV-Resistenztestungen vor und unter Therapie einheitlich nach Wirkstoffgruppen in den Gebührenordnungspositionen 32821 und 32828 neu geordnet. Durch die Neufassung der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32828 im Abschnitt 32.3.12 EBM sind auch die bei Anwendung des Arzneimittels Dovato® erforderlichen HIV-Resistenztestungen abgebildet. Die Gebührenordnungspositionen 32818 und 32822 werden gestrichen.

Teil B

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 die Gebührenordnungsposition 19318 neu in den Abschnitt 19.3 EBM aufgenommen. Voraussetzung für die Berechnung dieser Gebührenordnungsposition ist eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Zytologie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V. Mit dem vorliegenden Beschluss wird zur Gebührenordnungsposition 19318 eine entsprechende Anmerkung zur Genehmigungspflicht aufgenommen.

Nach einer Klarstellung durch den G-BA, dass eine Genotypisierung der HPV-Typen 16 und 18 nach positivem HPV-Nachweis im Rahmen des Zervixkarzinomscreening nicht zwingend gefordert wird, wird das IQTiG seine Dokumentationsvorgaben öffnen und lediglich eine fakultative Angabe des HPV-Genotyps 16 und 18 vorsehen. Deswegen wird die HPV-Genotypisierung mit diesem Beschluss aus dem obligaten Leistungsinhalt in den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 gestrichen. Die HPV-Genotypisierung wird als Zuschlag zu den GOPen 01763 und 01767 nach der Gebührenordnungsposition 01769 in den EBM aufgenommen. Die Gebührenordnungsposition 01769 ist bei positivem HPV-Nachweis und mindestens der Genotypisierung der Typen 16 und 18 berechnungsfähig.

Die nunmehr zusätzliche Berechnungsfähigkeit der Genotypisierung führt zu einem zusätzlichen Leistungsbedarf von in etwa 12 Prozent der Untersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767. Dieser zusätzliche Leistungsbedarf entspricht der Absenkung der Bewertung Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767.

Die Durchführung von HPV-Testen nach den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 erfordert als eine der Gebührenordnungsposition 32819 entsprechende Leistung eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V. Mit der Aufnahme dieser Gebührenordnungspositionen in die Präambel 19.1 Nr. 4 gilt die fachliche Befähigung für Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie zur Durchführung auch der präventiven HPV-Teste als nachgewiesen. Zudem erfolgen verschiedene Folgeanpassungen in weiteren Präambeln. Darüber hinaus wurde die Gebührenordnungsposition 19456 redaktionell angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.